



GEMEINDEAMT PATSCH
Bezirk Innsbruck-Land, Tirol
Dorfstraße 22, 6082 Patsch
Tel.: +43 512 378757, Fax-DW 4
gemeinde@patsch.tirol.gv.at

Patsch, am 20. Dezember 2022

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Patsch vom 19.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Patsch legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 240 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 480 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 700 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.000 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.400 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.800 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.200 Euro
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Patsch legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 35 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 70 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 100 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 145 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 195 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 250 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 305 Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Kundgemacht an der Amtstafel von 20.12.2022 bis 04.01.2023
Mit Schreiben vom Amt der Tiroler Landesregierung v. 10.01.2023, Zl. Gem-G-70338/1/9-
2023 zur Kenntnis genommen